

Merkblatt für Syndikusanwälte

Das Merkblatt soll dem Syndikusanwalt bei dem Nachdenken über seine Rechte und Pflichten hilfreich sein.

I. Rechtslage nach der Bundesrechtsanwaltsordnung

1. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Die Bundesrechtsanwaltsordnung enthält keine Regelung über eine besondere Zulassung des Syndikusanwalts. § 46 Bundesrechtsanwaltsordnung lässt sich lediglich entnehmen, dass ein ständiges Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis der Zulassung nicht entgegensteht. Es gelten also die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen. Für den Unternehmensjuristen ist dabei der Versagungsgrund der Unvereinbarkeit mit einer anderen Tätigkeit von Bedeutung (§ 7 Nr. 8 BRAO). Von der Rechtsprechung wird insoweit verlangt, dass der Jurist neben seiner Tätigkeit im Unternehmen und Verband die tatsächliche Möglichkeit hat, den Anwaltsberuf auszuüben. Obwohl dieses Kriterium bereits im Ansatz verfehlt ist, da auch die Tätigkeit als Syndikusanwalt veritable anwaltliche Tätigkeit ist, verlangt die zuständige Rechtsanwaltskammer regelmäßig die sog. Syndikuserklärung des Arbeitgebers.

Diese Erklärung könnte folgendermaßen lauten:

„Als Mitglied der Rechtsabteilung nimmt der Mitarbeiter seine Aufgaben als Rechtsanwalt wahr. Er hat die rechtlichen Angelegenheiten und Interessen des Dienstherrn umfassend und selbstständig wahrzunehmen. (Dabei handelt der Mitarbeiter im Auftrag des Dienstherrn.) Er ist in der Sache des Rechts weisungsfrei. (Im übrigen ist er an Weisungen des Leiters der Rechtsabteilung pp. und der Geschäftsführung gebunden.) Sobald anwaltliche Belange es zwingend erfordern, ist der Mitarbeiter an die festgelegten Zeitrahmen der Arbeitszeit nicht gebunden. (Der anwaltsgebührenrechtliche Honoraranspruch ist mit dem Gehalt abgegolten.) Gegen die Übernahme anderer Mandate erhebt der Dienstherr keine Einwendungen. Auch insoweit ist der Mitarbeiter an feste Arbeitszeiten nicht gebunden und wird selbst entscheiden, welche notwendigen anwaltlichen Tätigkeiten während der normalen Geschäftszeiten auszuführen sind.“

- Die in Klammern gesetzten Zeilen sowie der Absatz 2 können je nach Wunsch verwendet werden. -

2. Ausübungsbeschränkungen

§ 46 BRAO verbietet Rechtsanwälten in ständigen Dienstverhältnissen - also auch Syndikusanwälten - die Ausübung bestimmter, typischerweise zum Anwaltsberuf gehörender Tätigkeiten. Nach § 46 Absatz 1 BRAO darf der Syndikusanwalt für sein Unternehmen vor Gerichten oder Schiedsgerichten nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig werden. § 46 Absatz 2 BRAO dehnt das Tätigkeitsverbot auf alle sonstigen Tätigkeiten aus, mit denen der Syndikusanwalt bereits einmal als nichtanwaltlicher Berater oder aber als Rechtsanwalt befasst war und nun in der jeweils anderen Funktion tätig werden soll.

3. Anwaltsprivilegien

Nach richtiger Auffassung stehen dem Syndikusanwalt wie jedem Rechtsanwalt Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Nr. 2, 3 StPO, § 338 Abs. 1 Nr. 6 ZPO i.V.m. § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB) und Beschlagnahmeprivileg (§97 StPO) zu, und zwar auch für seine anwaltliche Tätigkeit im Rahmen seines Anstellungsverhältnisses im Unternehmen (vgl. LG Frankfurt, Urt. v. 17.12.1992, Az. 5/26 Qs 41/92; AG München, Urt. v. 18.12.1979, Az. 32 O 1334/79; BKartA, WuW 1983, 283, 286; s. auch Roxin, NJW 1995, 17).

4. Berufspflichten

Seinem Status und Selbstverständnis als Rechtsanwalt im Unternehmen entsprechend hat der Syndikusanwalt auch bei seiner Tätigkeit für seinen Arbeitgeber die anwaltlichen Grundpflichten (s. insb. § 43 a BRAO) zu beachten (vgl. BGH NJW 1991, 218), wie namentlich die Pflicht zur Verschwiegenheit, zur Sorgfalt, zur Fortbildung oder auch das Sachlichkeitsgebot; ebenso muss auch hier das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen gelten. Schließlich findet das anwaltliche Standesrecht grundsätzlich auch auf die anwaltliche Tätigkeit im Unternehmen Anwendung.

5. Fachanwaltsordnung

Die Fachanwaltsordnung ist auf Syndikusanwälte ebenso anzuwenden wie auf andere Anwälte. Der nach § 9 Absatz 2 zu erbringende Nachweis besonderer Erfahrungen kann selbstverständlich auch durch Fälle erbracht werden, die als Syndikusanwalt für das anstellende Unternehmen bearbeitet wurden. Das muss sogar gelten, sofern solche Fälle als einfacher Rechtsberater selbstverantwortlich geführt wurden, denn in diesem Zusammenhang kommt es allein auf den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse und

Erfahrungen an. Den Auffangtatbestand des § 9 Absatz 2 des alten Fachanwaltsbezeichnungsgesetzes „andere fachgebietsbezogene Tätigkeit“ brauchte die Berufsordnung deshalb nicht wieder aufzugreifen (vgl. hierzu auch BVerfG, 12.2.98, MDR 1998, 499).

6. Haftpflichtversicherung

Auch der Syndikusanwalt ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung in Form einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abzuschließen (§ 51 BRAO). Sie erstreckt sich üblicherweise auf die außerhalb des ständigen Dienstverhältnisses ausgeübte Anwaltstätigkeit. Die Arbeitsgemeinschaft hält hierzu eine Information bereit.

II. Versorgungswerke der Rechtsanwälte

Als zugelassener Rechtsanwalt wird der Syndikusanwalt nach Maßgabe der einschlägigen Ländergesetze mit seiner Zulassung Mitglied in dem jeweiligen Versorgungswerk, sofern er noch nicht das 45. Lebensjahr vollendet hat. Aufgrund dieser Pflichtmitgliedschaft kann er sich von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen, was in ständiger Praxis von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte akzeptiert wird.

III. Europäisches Recht

Eine Anwaltszulassung auf der Ebene der EU gibt es nicht. Nach dem Recht der EU ist Rechtsanwalt, wer in einem Mitgliedsstaat als Rechtsanwalt zugelassen ist.

1. Anwaltsprivilegien

Die Frage der Anwaltsprivilegien ist bisher nur im Rahmen von Kartellverfahren nach der VO 17/62 (ABl. 1992, S. 204) aufgeworfen worden. Da es in diesem Rahmen keine Zeugenvernehmung gibt, geht es hier ausschließlich um die Beschlagnahmefreiheit von Dokumenten. Grundsätzlich anerkennt der EuGH die Vertraulichkeit der anwaltlichen Beratung und dementsprechend die Beschlagnahmefreiheit des anwaltlichen Schriftverkehrs mit dem Mandanten. Im Unterschied zum deutschen Recht (§ 97 StPO) gilt die Beschlagnahmefreiheit auch für Schriftwechsel, der sich nicht im Gewahrsam des Anwalts befindet, wenn er nur überhaupt vertraulich behandelt wurde.

Für den Schriftwechsel des Syndikusanwalts mit seinen internen Mandanten hat der EuGH in dem Fall AM & S von 1982 (Slg. 1982, S. 1575) die Beschlagnahmefreiheit aber

- 4 -

ausdrücklich n i c h t anerkannt. Nach Auffassung des Gerichts fehlt es den Anwälten im Anstellungsverhältnis an der notwendigen Unabhängigkeit. So sei nicht sichergestellt, dass sie „im vorrangigen Interesse der Rechtspflege rechtlichen Beistand leisten“. Das Gericht Erster Instanz hat indessen in einem Beschluss vom März 1998 für die bei der EU-Kommission angestellten Rechtsberater das Prinzip der Vertraulichkeit der Rechtsberatung anerkannt.

2. Praktizieren in Mitgliedsstaaten der EU

Hierfür gibt es keine Sonderregelungen für Syndikusanwälte. Der Beruf des Rechtsanwalts wird nach den Regeln der Niederlassungsrichtlinie jeweils nach den Regeln des Mitgliedsstaats ausgeübt, in welchem die anwaltliche Leistung erbracht wird. Ein britischer in-house Barrister dürfte also in Deutschland sein Unternehmen nicht vor Gerichten und Schiedsgerichten vertreten.

IV. Rahmenbedingungen für das Anwaltsprivileg

- Handeln als Anwalt

Bei seiner Arbeit hat der Syndikusanwalt die Beschränkungen des § 46 Absatz 2 BRAO zu beachten. Das Handeln als Anwalt ist immer nach außen deutlich zu machen.

- Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit in der Sache des Rechts ist positiv zu regeln. In der Dokumentation sollte festgehalten werden, dass der Syndikusanwalt die Rechtsberatung unabhängig erteilt, dazu beiträgt, dass das Unternehmen alle Dokumente offen legt, zu deren Offenlegung es verpflichtet ist und als Rechtsanwalt den rechtlichen Beistand leistet, den das Unternehmen benötigt.

- Der Syndikusanwalt soll seine berufliche Qualifikation als Rechtsanwalt auf Schildern und Papieren dokumentieren, seine Akten als Anwaltsakten und als vertraulich eindeutig kennzeichnen, sie klar von anderen Akten, die er überarbeitet, trennen, den Zugang zu den Anwaltsakten für nicht-anwaltliche Mitarbeiter des Unternehmens versperren und seine Mitarbeiter auf Verschwiegenheit verpflichten.